

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Per E-Mail

Projektmanagementbüro
Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein
ueberbrueckungshilfe@wimi.landsh.de

30.11.2021

Information des Projektmanagementbüros Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie insbesondere über die Verlängerung der Corona-Hilfen, sowie Neuerungen in der Neustarthilfe Plus.

Verlängerung des befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen während der Corona-Pandemie (Temporary Framework)

Die Europäische Kommission hat am 18. November 2021 den befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen während der Corona-Pandemie (Temporary Framework) bis zum 30. Juni 2022 verlängert und erweitert. Der geänderte Beihilferahmen sieht u.a. die Erhöhung der Obergrenzen für Kleinbeihilfen auf 2,3 Mio. Euro (bislang 1,8 Mio. Euro) und der Obergrenzen für Fixkostenhilfe auf 12 Mio. Euro (bislang 10 Mio. Euro) vor.

Überbrückungshilfe IV

Die Bundesregierung hat angekündigt, für Unternehmen die Überbrückungshilfe III Plus als **Überbrückungshilfe IV** für den Förderzeitraum **Januar bis Ende März 2022** fortzuführen. Grundsätzlich bleiben die Zugangsvoraussetzung der Überbrückungshilfe III Plus bestehen. Antragsberechtigt sind weiterhin Unternehmen, die einen Corona-bedingten Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat 2019 nachweisen können. Sie bekommen umfassend ihre Betriebskosten erstattet. Unternehmen, die Umsatzaufälle von mehr als 70 Prozent nachweisen können, bekommen in der Überbrückungshilfe IV zukünftig bis zu 90 Prozent ihrer Fixkosten erstattet.

Für Aussteller auf Weihnachtsmärkten, die von der aktuellen Situation besonders betroffen sind, werden erweiterte Möglichkeiten geschaffen. Im Rahmen der neuen Überbrückungshilfe IV wird ihnen der Zugang zum Eigenkapitalzuschuss erleichtert: Es muss nur für einen Monat ein relevanter Umsatzrückgang nachgewiesen werden. Bereits jetzt können Aussteller auf Weihnachtsmärkten die Überbrückungshilfe III Plus erhalten - für sie besonders relevant ist die Abschreibung auf verderbliche Ware und Saisonware.

Neustarthilfe Plus

Auch für die von der Corona-Pandemie betroffenen Soloselbstständigen wurde der Förderzeitraum der **Neustarthilfe Plus** für die Fördermonate **Januar bis Ende März 2022** verlängert. Soloselbstständige können weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt also für diesen Zeitraum bis zu 4.500 Euro.

Seit dem 12. November 2021 können prüfende Dritte alle Änderungen bei der Neustarthilfe Plus für den Förderzeitraum Juli bis Ende September 2021 selber im digitalen Antragsportal vornehmen.

Härtefallhilfen

Auch die Härtefallhilfen werden bis Ende März 2022 verlängert. Die Antragsfrist für die Härtefallhilfe Schleswig-Holstein wird zunächst bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Schlussabrechnungen

Mit der Verlängerung der Corona-Hilfen geht eine Verlängerung der Fristen für die Antragstellung der Überbrückungshilfe III Plus und für die Schlussabrechnung einher. Details dazu werden derzeit abgestimmt. Termin für die Schlussabrechnungen in der Überbrückungshilfe I und II sowie in der November- und der Dezemberhilfe (einschließlich Erweiterungen) ist bisher der 30. Juni 2022. Hier ist eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2022 angekündigt.

Direktanträge in der November- und Dezemberhilfe

Direktanträge in der November- und Dezemberhilfe bis zu einer Maximalhöhe von 5.000 Euro, die in der Dunkelverarbeitung bewilligt wurden, sollen nach den Vorgaben des Bundes einer stichprobenartigen Nachprüfung unterzogen werden. Im Fokus der Nachprüfung steht die Antragsberechtigung. Ziel soll es sein, nicht Antragsberechtigte zu identifizieren und die Antragsvoraussetzungen im Rahmen einer nachträglichen Prüfung zu klären. Sofern eine Antragsberechtigung nicht nachgewiesen werden kann, wird der Bewilligungsbescheid widerrufen und der gezahlte Zuschuss zurückgefordert.

Für die Schluss- und Endabrechnung der Überbrückungshilfen haben sich die Länder auf eine Bagatellgrenze von 250 Euro je Programmlinie verständigt. Auf Rückforderungen bis zu dieser Grenze soll auch im Rahmen dieser Nachprüfung verzichtet werden.

Sollte eine Rückforderung notwendig sein, können Antragsteller nach Rückzahlung der November- bzw. Dezemberhilfe in der Überbrückungshilfe III bis voraussichtlich zum 28. Februar 2022 einen Erstantrag über prüfende Dritte stellen. Voraussetzung: Es wurde kein Antrag auf Neustarthilfe gestellt (ansonsten ist zwingend die Wahlrechtsoption zu wählen). In Einzelfällen kann das Wahlrecht auch im Zeitraum der Endabrechnung der Neustarthilfe oder im Zeitraum der Schlussabrechnung der Überbrückungshilfe III, spätestens aber bis zum 30. Juni 2022 ausgeübt werden.

Weitere und aktuelle Informationen finden Sie wie gewohnt unter:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

Wir werden Sie weiterhin über Änderungen informieren und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr Projektmanagementbüro Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein